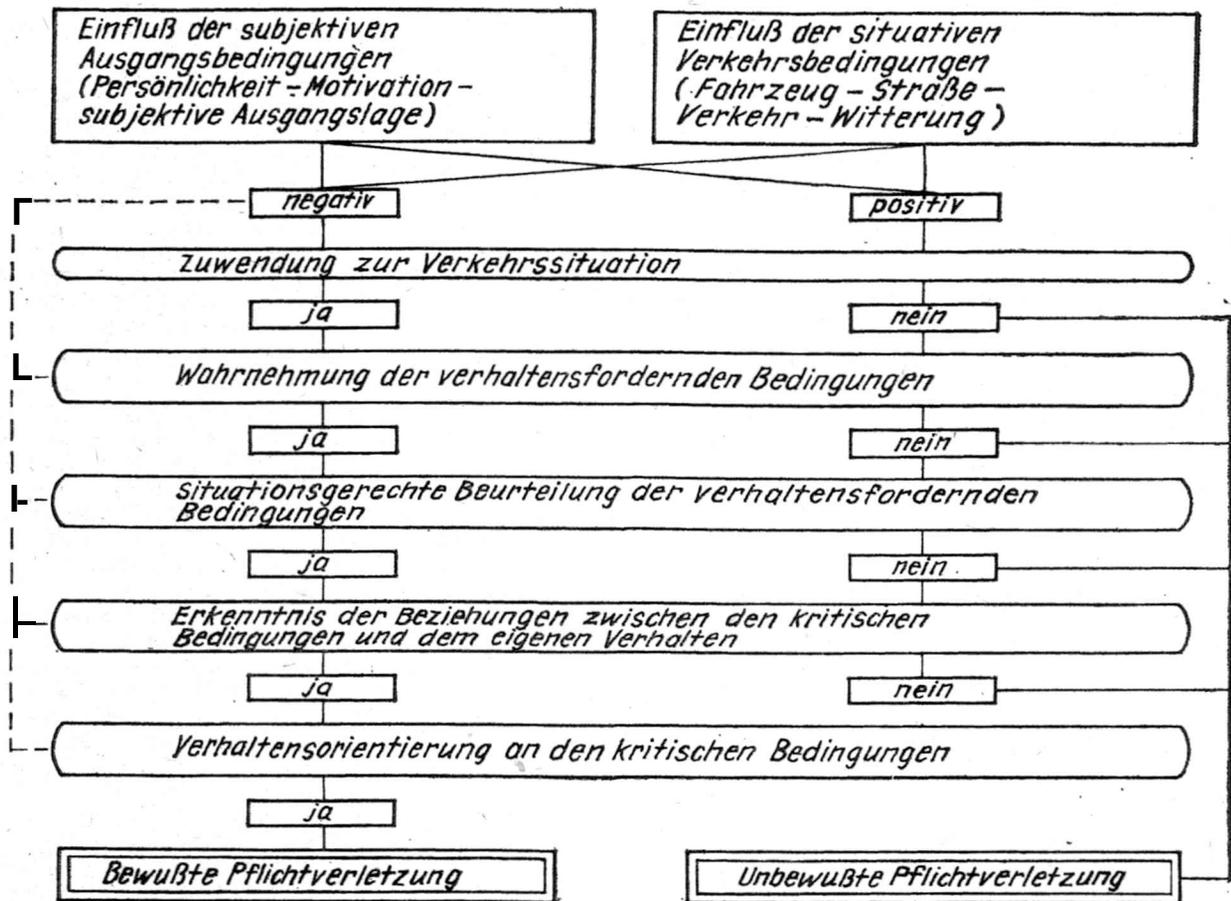


Bemühungen. Dabei handelt es sich um konkrete, also leicht erkennbare und jedem Fahrer durch Ausbildung und Schulung besonders nahegebrachte Pflichten. Auch wenn davon ausgegangen wird, daß der prozentuale

Anteil der Alkoholdelikte bei den strafrechtlich relevanten Verkehrsvergehen sehr hoch ist, dürften mit dem Schema die übrigen kritischen Fälle genügend erfaßbar sein.



Merkmale der verantwortungslosen Gleichgültigkeit

§ 8 Abs. 2 StGB sieht für den unbewußten Pflichtverstoß als schuldbringende Voraussetzungen die verantwortungslose Gleichgültigkeit und die disziplinlose Gewöhnung vor.

Fe 1 fe und Osmenda verstehen unter dem Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ im wesentlichen das Nichtzuwenden des Interesses und der Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Fakten, Vorgänge und Pflichten im Straßenverkehr, das nicht durch Überforderung bzw. Versagen oder Unvermögen hervorgerufen ist⁵. Bei dieser Betrachtungsweise werden äußeres Erscheinungsbild (genauer: Folgeerscheinung) und zugrunde liegende psychische Einstellung nicht exakt getrennt. Besonders die Orientierung an den Begriffen „Aufmerksamkeit“ und „Interesse“ kann sehr leicht zu Tendenzen der Vergegenständlichung und Heraus-trennung psychischer Erscheinungen aus ihren Wirkungszusammenhängen führen, die Gniza bereits vor Jahren nachdrücklich kritisierte⁶.

5 Vgl. Felfe, „Die strafrechtliche Relevanz der Fahrlässigkeit bei unbewußter Pflichtverletzung im Straßenverkehr“, NJ 1967 S. 401 ff.; Osmenda, „Zum Begriff der verantwortungslosen Gleichgültigkeit“ bei Verkehrsdelikten“, NJ 1968 S. 559.

6 vgl. Gniza, „Zum Problem der unterschiedlichen Bewertung des menschlichen Faktors“ bei der Verhütung von Arbeits- und Verkehrsunfällen“, Arbeitsökonomik und Arbeitsschutz 1962, Heft 1, S. 58; zum Begriff „Interessen“ vgl. Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1959, S. 774 ff.

Bei der Festlegung der neuen Fahrlässigkeitskriterien im StGB wird auf den negativen sozialen Gehalt orientiert, der sich nicht primär und formal von einer äußeren Verhaltensweise ableitet, sondern von der tatsächlichen subjektiven Beziehung des Menschen zu seinen Pflichten und Anforderungen. In diesem Sinne ist auch der Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ zu verstehen. Er beschreibt eine menschliche Erlebnisweise, die sich zwar in Ausdrucks- und Verhaltensformen (z. B. Oberflächlichkeit) äußert, mit ihnen aber nicht gleichzusetzen ist. Das Problem besteht also darin, einen mehr oder weniger konstanten, stärker oder weniger stark ausgeprägten sozial bezogenen psychischen Zustand zu erfassen, der im einzelnen von der offenen Negation sozialer Forderungen bis zur individuellen Trägheit und Bequemlichkeit reichen kann, jedoch einige gemeinsame subjektive Erlebnisqualitäten, auf die es hier ankommt, stets enthalten muß.

Dieser psychologische Inhalt des Tatbestandsmerkmals leitet sich u. E. in gewisser Weise bereits aus der etymologischen Analyse ab. Der Wortbedeutung nach ist „Gleichgültigkeit“ eine psychische Einstellung, durch die mehreren möglichen Alternativen (von Ereignissen, Handlungen, Entscheidungen usw.) trotz entsprechender objektiver Unterschiede gleiche subjektive Bedeutung, also „gleiche Gültigkeit“ gegeben wird. Mit anderen Worten: Sie bedeutet eine indifferente Beziehung des Subjekts zu bestimmten unterschiedlichen Vorgängen